



Feuerwehrführerschein

**Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten
Rettungsdienstes, des THW oder einer sonstigen Einheit des
Katastrophenschutzes.
(Bayerische Fahrberechtigungsverordnung- FBerV)**

Vom 19. Juli 2011

1. Voraussetzung für die Erteilung der Fahrberechtigung

Hiernach muss der Antragsteller

- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein,
- eine spezifische Ausbildung nach §2 und eine Prüfung nach § 3 absolviert haben und
- Angehöriger einer Feuerwehr oder eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes, des THW oder einer sonstigen Einheit des Katastrophenschutzes.

2. Geltungsbereich der Fahrberechtigung

a. Einbezogene Fahrzeuge

Die große Fahrberechtigung nach §1 Abs. 1 Satz 4 FBerV berechtigt zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt.

b. Räumlicher Anwendungsbereich

Die Fahrberechtigungen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

c. Aufgabenbezogener Anwendungsbereich

Die Fahrberechtigung gilt nur im Rahmen einer ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung für das Führen von Einsatzfahrzeugen zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken
Sowie für Fahrten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft

Es dürfen keine Privatfahrten oder Vereinsfahrten durchgeführt werden

3. Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung

§2 FBerV regelt die Anforderungen an die Ausbildung zum Erwerb der großen Fahrberechtigung. Für die Freiwilligen Feuerwehren besteht die Möglichkeit, die Fahrausbildung innerhalb der jeweiligen Organisationen durch Personen vornehmen zu lassen, welche die in §2 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Ausbildung kann hierbei auch organisationsübergreifend erfolgen.

Alternativ zu der organisationsinternen Ausbildung kann die Ausbildung auch durch einen Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes erfolgen.

a. Anforderungen an den Ausbilder

Sofern der Ausbilder nicht Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes ist, muss er nach §2 Abs. 3 FBerV

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sein,
- Im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein und
- der ausbildenden Organisation angehören.

b. Stellung des Ausbilders

Der Ausbilder gilt nach den bundesrechtlichen Vorgaben des §2 Abs. 16 StVG i.Vm. §2 Abs. 15 StVG als Fahrzeugführer sowohl bei Ausbildungsfahrten als auch bei Prüfungsfahrten. Er ist bei diesen Fahrten für die Verkehrsbeobachtung und die Fahrzeugführung verantwortlich.

Zivilrechtliche Haftung

Sollte es bei der Ausbildungsfahrt zu einem Verkehrsunfall mit Schadenseintritt kommen, steht eine zivilrechtliche Haftung des Ausbilders nach § 18 Straßenverkehrsgesetz, § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Raum.

Strafrechtliche/ ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung

Ein Verkehrsunfall mit Schadeneintritt während einer Ausbildungsfahrt birgt auch straf- und/ oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Risiken für den Ausbilder. In erster Linie kann hier eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (§228 StGB) oder fahrlässiger Tötung (§222 StGB) in Betracht kommen. Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Ausbilders lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern sie hängt stets ab von der Frage, ob die Verletzung des Opfers ursächlich und zurechenbar auf die Sorgfaltspflichtverletzung des Ausbilders zurückführbar ist.

c. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus **Anlage 2** der Verordnung.

Kennen lernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“
(incl. richtige Sitz- und Spiegeleinstellung)
Einschätzen des besonderen Raumbedarfs auf Grund der
Fahrzeugabmessungen
Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten
(unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladezustands)
Ladungssicherung
Absicherung an der Einsatzstelle

Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung
oder Einfahrt
Rückwärtsfahrten und Rangieren
Rückwärts einparken

d. Ausbildungsumfang

Die **Mindestausbildungsdauer** beträgt für den Erwerb

Der großen Fahrberechtigung sechs Einheiten zu je 45 Minuten.

e. Ausbildungsfahrzeug

Das Ausbildungsfahrzeug muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Für den Erwerb einer Fahrberechtigung nach §1 Abs 1 Satz 4

- zulässige Gesamtmasse von mehr als 4,75 bis 7,5t,
- Mindestlänge 5 mtr.,
- Mindestgeschwindigkeit 80 km/h,
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine.

Die Ausbildungsfahrzeuge müssen bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die vorhandenen Spiegel der ausbildungsberechtigten Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

f. Durchführung der Ausbildung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf die praktische Ausbildung erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich der Ausbilder davon überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs technisch beherrscht. Dies kann in der Regel dadurch sichergestellt werden, dass die ersten Fahrten im nichtöffentlichen Straßenverkehr wie z.B. auf Verkehrsübungsplätzen stattfinden.

Die Ausbildung ist abgeschlossen, wenn der Bewerber fähig ist, selbstständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen.

4. Prüfung zum Erwerb der Fahrberechtigung

Der Bewerber um die Erteilung der Fahrberechtigung hat seine Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der jeweiligen Gewichtsklasse in einer praktischen Prüfung nachzuweisen.

Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Prüfer die Ausbildungsbescheinigung zu übergeben. Das Ausstellungsdatum der Ausbildungsbescheinigung soll nicht länger als drei Monate zurückliegen. Vor Beginn der Prüfungsfahrt ist dem Bewerber zu erläutern, wie Anweisungen gegeben werden. Der Prüfer gibt die Fahrstrecke an. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten, wovon 45 Minuten auf die reine Fahrzeit entfallen müssen. Im Rahmen der Prüfung hat der Bewerber nach Wahl des Prüfers eine der in Nr. 1.1 der Anlage 3 genannten Grundfahraufgaben zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe wird nicht auf die Fahrzeit angerechnet.

Bewertung der Prüfungsfahrt

Für die Bewertung der Prüfungsfahrt sind folgende Grundsätze zu beachten:

Trotz sonst guter Leistung ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und Soll beendet werden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten festgestellt worden ist.

Dabei handelt es sich insbesondere um

- Gefährdung oder Schädigung
- grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachtung von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen oder entsprechenden Zeichen eines Polizeibeamten,
- Nichtbeachtung von Vorschriftenzeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung,
- Verstoß gegen das Überholverbot,
- Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung,
- Fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen.

Bewertung der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat zudem eine Grundfahraufgabe zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe dient dem Nachweis, dass der Bewerber das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann.

Die Grundfahraufgabe darf nur einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Folgen

Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als eine Woche) wiederholt werden. Sofern der Bewerber dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer Prüfung unterbleiben.

Bei Bestehen der Prüfung hat der Prüfer die Prüfungsbescheinigung nach Anlage 4 FBerV auszustellen.

Wichtig!

Die Prüfungsbescheinigung berechtigt nicht automatisch zum Führen eines Feuerwehrfahrzeuges, es muss erst die Berechtigung durch die Führerscheinstelle ausgestellt werden!

Der Antragsteller muss dem Landratsamt (Führerscheinstelle) lediglich seinen Ausweis, Führerschein und die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung vorlegen, den entsprechenden Betrag bezahlen und erhält dann seinen Nachweis über die Fahrberechtigung ausgehändigt.

Der Nachweis der Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrt mitzuführen!

Einsatzfahrten sind Ausnahmesituationen im Straßenverkehr, so bergen diese Fahrten erhebliche Risiken für die Verkehrssicherheit.

17 mal höheres Risiko eines Verkehrsunfalls mit hohem Sachschaden im Vergleich zu einer Fahrt ohne Sonderrechte

8 mal höheres Risiko eines Unfalls mit schwer Verletzten

4 mal höheres Risiko eines tödlichen Verkehrsunfalls

alle 19 Sekunden Auftreten einer gefährlichen Verkehrssituation

d.h. das Unfallrisiko einer Einsatzfahrt bewegt sich im Bereich einer Trunkenheitsfahrt zwischen 0,8 und 1,5 Promille BAK

Da die vorgesehene Ausbildung zur Fahrberechtigung im Vergleich zur amtlichen Führerscheinprüfung der Klasse C1 und C1E eine so genannte „Light- Variante“ darstellt, ist unser Ziel eine professionelle Ausbildung mit möglichst hoher Risikominimierung.

Der Teilnehmer muss min. 2 Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein.

Wichtig: Das "Begleitende Fahren" mit 17 Jahren zählt nicht dazu.

Die Lehrgangskosten pro Teilnehmer kann im Ausbildungsportal eingesehen werden.

Ausbilder

Fahrschule Mayr GmbH

Die Theoretische Ausbildung (2UE) findet als Sammeltermin in der Fahrschule statt, die praktische Ausbildung (6UE) und Prüfung (1UE) wird in Einzelterminen mit der Fahrschule vereinbart.

Vor der Praktischen Ausbildung durch die Fahrschule muss eine 120-minütige Einweisung des Fahrschülers durch die eigene Feuerwehr auf dem Fahrzeug stattfinden. Eine entsprechende Bescheinigung ist beim Fahrlehrer abzugeben.

Einweisungsberechtigt ist jedes Mitglied der eigenen Feuerwehr, der die unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, welche der er Kommandant der Feuerwehr zu kontrollieren hat.

- UE = Unterrichtseinheit

Anlage A) Musterbescheinigung über Einweisung in das Fahrzeug.

Freiwillige Feuerwehr Musterstadt

Kdt. Max Mustermann
Dorfstraße 1
86900 Musterstadt

Herrn
Josef Meier
Rathausstraße 1
86900 Musterstadt

Einweisung Abfahrts- und Sicherheitskontrolle für den Feuerwehrführerschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass Herr Josef Meier, geb. am 01.01.1990, wohnhaft in 86900 Musterstadt, am 01.01.2020 von 19:00 bis 21:00 Uhr durch Herrn Max Mustermann, geb. am 01.01.1960, wohnhaft in 86900 Musterstadt, in Abfahrts- und Sicherheitskontrolle am Ausbildungsfahrzeug LF16 (LL-FW 112) unterrichtet wurde

Herr Mustermann ist gemäß den Ausbildungsrichtlinien ausbildungsberechtigt

Mit freundlichen Grüßen

Kommandant der Feuerwehr

Zweck der Übung:

Die Übung macht den angehenden Fahrer mit dem Fahrzeug vertraut und trainiert die Durchführung der notwendigen Kontrolle vor der Abfahrt am eigenen Feuerwehrfahrzeug.

Ausführung:

Grundsatz für die Reihenfolge: „Einmal Rund ums Fahrzeug und in 25 Punkten Sicherheit“, je nach Fahrzeug kann die Liste verkürzt oder angepasst werden, z.B: Kühlmittelstand, Ölstand elektronisch im Fahrzeug prüfen.

- 1. Scheinwerfergläser, Blinkleuchten, Rückspiegel, Kennzeichen vorn: Sichtprüfung und ggf. reinigen.
- 2. Frontklappe / Motorhaube öffnen.
- 3. Kühlmittelstand prüfen.
- 4. Scheibenwaschanlage: Flüssigkeitsstand prüfen.
(Im Winter auf Frostschutz achten)
- 5. Motor: Ölstand prüfen.
- 6. Kupplungsbetätigung / Servolenkung: Ölstand prüfen.
- 7. Motor - Ölwanne - Getriebe: Dichtheitskontrolle (Sichtprüfung Flüssigkeitsverlust unterm Fahrzg.).
- 8. Batterie: (falls erforderlich) Säurestand prüfen.
- 9. Frontklappe / Motorhaube schließen.
- 10. Reifen: Reifendruck, Profil, Fremdkörper prüfen.
- 11. Frostschutzpumpe (falls vorhanden): Flüssigkeitsstand prüfen.
- 12. Druckluftbremsanlage (falls vorhanden): Kondenswasser ablassen.
- 13. Aufbau, Planen, Bordwände, Rollläden: Befestigung und Verschlüsse prüfen.
- 14. Kennzeichen hinten, Kennzeichenleuchten, Brems-, Blink- und Schlussleuchten, Rückfahrscheinwerfer, Nebelschlussleuchte, Rückstrahler: Sichtprüfung und ggf. reinigen.
- 15. Anhängerkupplung: Befestigung und Sicherung prüfen.
- 16. Druckluft-Bremsanschlüsse: Sichtprüfung, Dichtheit.
- 17. Reserverad (falls vorhanden): Reifendruck und Befestigung prüfen.
- 18. Hinterachse(n): Dichtheitskontrolle (Sichtprüfung).
- 19. Fahrerhausverriegelung prüfen, Spiegel einstellen.
- 20. Einweisung in Fahrzeugbeleuchtung, Horn, Wischeranlage, sonst. Funktionen: Funktionsprüfung.
- 21. Motor anlassen, Kontrollleuchten prüfen, Luftfilter (falls Anzeige vorhanden) prüfen.
- 22. Lenkung: Spiel (max. 30 mm am Lenkrad) prüfen.
- 23. Hauptuntersuchung u. SP prüfen.
- 24. Druckluftbremsanlage: bei Abschalt Druck Motor abstellen.
- 25. Druckluftbremse-Dichtheitsprüfung: ohne Bremsbetätigung nach 10 Minuten maximal 0,1 bar, bei Teilbremsung nach 3 Minuten kein Druckabfall.